

Glarner Kantonalbank

1.00 % Tier 2 Anleihe von CHF 150'000'000 mit Fälligkeitsdatum am 28. Juli 2031

Dieser Prospekt (der **PROSPEKT**) bezieht sich auf (i) das Angebot der 1.00 Prozent Tier 2 Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht mit einem Nominalbetrag von CHF 150'000'000 mit Fälligkeitsdatum am 28. Juli 2031 (die **ANLEIHE**), die von der Glarner Kantonalbank ausgegeben wird, und (ii) die Zulassung zum Handel und die Kotierung der ANLEIHE an der SIX Swiss Exchange. Begriffe in Kapitälchen, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen in den «*Anleihebedingungen*» ab Seite 30 dieses PROSPEKTES (die **ANLEIHEBEDINGUNGEN**) oder an anderer Stelle in diesem PROSPEKT zugewiesen werden.

Die Anleihe hat von S&P am 21. Juni 2021 ein Rating von BBB erhalten. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der beauftragenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.

Sole Structuring Advisor und Sole Bookrunner
Zürcher Kantonalbank

Co-Manager
Glarner Kantonalbank

PROSPEKT datierend vom 26. Juli 2021.

Dieser PROSPEKT wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes am 8. Oktober 2021 genehmigt.

Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 FIDLEG, wie auf Seite 4 dieses PROSPEKTS unter «Wichtige Informationen» beschrieben.

Selling Restrictions (*Verkaufsrestriktionen*)

General

For the purpose of these selling restrictions: (i) **Bonds** shall mean the 1.00 % Tier 2 Bonds of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 150'000'000, with the possibility to increase the aggregate amount (and together with any additional Bonds, if and when issued); (ii) **Managers** shall mean Zürcher Kantonalbank, Zurich, Switzerland, and Glarner Kantonalbank, Glarus, Switzerland (in its function as Co-Manager); (iii) **Issuer** shall mean Glarner Kantonalbank, Glarus, Switzerland, in its function as Issuer; and (iv) **Prospectus** shall mean this issuance prospectus prepared in connection with the offering of the Bonds.

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland by the Issuer or the Managers that would, or is intended to, permit a public offering of the Bonds or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and none of the Managers shall have any responsibility therefore.

United States of America and U.S. Persons

The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and may not be offered or sold within the United States of America (the **United States**) or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Managers have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, the Managers and their affiliates or any persons acting on their behalf have not engaged and will not engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

The Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

Prohibition of Sales to EEA Retail Investors

Each Manager has represented and agreed that it has not offered, sold or otherwise made available, and will not offer, sell or otherwise make available, any Bonds to any retail investor in the EEA. For the purposes of this provision:

- (a) the expression **retail investor** means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, **MiFID II**);
 - (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (the Insurance Distribution Directive or **IDD**), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (the **Prospectus Regulation**), and
- (b) the expression **offer** includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds.

Prohibition of Sales to UK Retail Investors

The Bonds are not intended to be offered, sold or otherwise made available and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the UK. For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the **EUWA**), (ii) a customer within the meaning of the provisions of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the **FSMA**), and any rules or regulations made under the FSMA to implement the IDD, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA, or (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA.

United Kingdom

Each Manager confirms that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer;
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom; and
- (c) In June 2015, the U.K. Financial Conduct Authority published the Product Intervention (Contingent Convertible Instruments and Mutual Society Shares) Instrument 2015, which took effect from 1 October 2015 (the **PI Instrument**). Under the rules set out in the PI Instrument (as amended or replaced from time to time, the PI Rules):
 - (i) certain contingent write-down or convertible securities (including any beneficial interests therein), such as the Bonds, must not be sold to retail clients in the EEA; and
 - (ii) there must not be any communication or approval of an invitation or inducement to participate in, acquire or underwrite such securities (or the beneficial interest in such securities) where that invitation or inducement is addressed to or disseminated in such a way that it is likely to be received by a retail client in the EEA (in each case, within the meaning of the PI Rules), other than in accordance with the limited exemptions set out in the PI Rules.

Wichtige Informationen

Dieser PROSPEKT datierend vom 26. Juli 2021 wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser PROSPEKT nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses PROSPEKTS noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von OBLIGATIONEN, dass die hierin enthaltenen Informationen über die EMITTENTIN zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses PROSPEKTES korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der ANLEIHEN geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser PROSPEKT wurde von der EMITTENTIN ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der ANLEIHE und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX SWISS EXCHANGE erstellt. Die EMITTENTIN hat die Verwendung dieses PROSPEKTES zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser PROSPEKT ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen PROSPEKT aufgenommen wurden. Dieser PROSPEKT ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen PROSPEKT integriert und Bestandteil dieses PROSPEKTS sind. Siehe Abschnitt I (*Über diesen PROSPEKT – Per Verweis inkorporierte Dokumente*).

Inhaltsverzeichnis

Selling Restrictions (<i>Verkaufsrestriktionen</i>)	2
Wichtige Informationen	4
Inhaltsverzeichnis	5
Zusammenfassung	6
Abschnitt I: Über diesen PROSPEKT	11
Abschnitt II: Zukunftsbezogene Aussagen	12
Abschnitt III: Wesentliche Risiken	13
Abschnitt IV: Allgemeine Informationen	25
Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN	26
Abschnitt VI: ANLEIHEBEDINGUNGEN	30
Abschnitt VII: Schweizerische Steueraspekte	36

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum PROSPEKT zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die hierin beschriebene ANLEIHE zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des PROSPEKTES als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller allenfalls durch Verweis in den PROSPEKT aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem PROSPEKT.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die falsch oder irreführend sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des PROSPEKTES gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des PROSPEKTES nicht übereinstimmen.

Begriffe in Kapitälchen, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Angaben zur EMITTENTIN

EMITTENTIN, Rechtsform und Sitz	Glarner Kantonalbank, eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen öffentlichen Rechts des Kantons Glarus. Der eingetragene Sitz der EMITTENTIN ist Hauptstrasse 21, 8750 Glarus (die EMITTENTIN).
--	---

Revisionsstelle der EMITTENTIN	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160, 8050 Zürich
---------------------------------------	---

Legal Entity Identifier LEI	549300AY225QXN79YF87
------------------------------------	----------------------

B. Angaben zu den Effekten

Art der Effekten	Anlehensobligationen mit Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (Tier 2) gemäss den NATIONALEN REGULARIEN.
-------------------------	---

Wertpapierkennnummern	Valorennummer: 111 822 338 / ISIN: CH1118223382
------------------------------	---

AUSGABEDATUM	28. Juli 2021
---------------------	---------------

Fälligkeit	Vorbehältlich einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines bedingten Forderungsverzichts werden die OBLIGATIONEN am FÄLLIGKEITSDATUM zum NENNWERT zurückgezahlt.
-------------------	--

Vorzeitige Rückzahlung	Die EMITTENTIN hat das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht lediglich einzelne davon):
-------------------------------	--

(a) am 28. Juli 2026;

(b) im Falle einer STEUERLICHEN ÄNDERUNG; oder

(c) im Falle einer REGULATORISCHEN ÄNDERUNG,

jeweils zum NENNWERT zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung gemäss Absätzen (a) und (b) oben bedürfen (falls dazumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der AUFSICHTSBEHÖRDE.

Die EMITTENTIN hat eine vorzeitige Rückzahlung den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss den ANLEIHEBEDINGUNGEN mitzuteilen. Die

betreffende Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

Rückzahlungsereignisse

Eine **STEUERLICHE ÄNDERUNG** liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser ANLEIHE von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die EMITTENTIN als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser ANLEIHE vorzunehmen oder einzubehalten, und dies (in jedem der Fälle (a) oder (b)) von der EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine **REGULATORISCHE ÄNDERUNG** liegt vor, falls die EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung (a) diese ANLEIHE nicht oder nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (Tier 2) gemäss den NATIONALEN REGULARIEN anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese ANLEIHE einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim AUSGABEDATUM (jedoch in beiden Fällen (a) oder (b) aus anderen Gründen als einer Amortisierung in den letzten fünf Jahren vor der Endfälligkeit gemäss Art. 30 Abs. 2 der EIGENMITTELVERORDNUNG).

Zins und Zinszahlung

Die OBLIGATIONEN werden vom (ausschliesslich) 28. Juli 2021 (das **AUSGABEDATUM**) bis zum (einschliesslich) 28. Juli 2031 (das **FÄLLIGKEITSDATUM**) zu einem Zinssatz von 1.00 % p.a. verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 28. Juli eines jeden Jahres, erstmals am 28. Juli 2022 (je ein **ZINSAHLUNGSTAG**).

BEDINGTER FORDERUNGSVERZICHT

Wenn die AUFSICHTSBEHÖRDE den Eintritt eines PONV erklärt, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der OBLIGATIONÄRE unter dieser ANLEIHE.

Weder der Eintritt eines PONV noch der resultierende Forderungsverzicht stellen einen Verzugsfall (*event of default*) der EMITTENTIN unter den ANLEIHEBEDINGUNGEN oder für irgendwelche andere Zwecke dar.

PONV heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder:

- (a) die AUFSICHTSBEHÖRDE der EMITTENTIN mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser ANLEIHE (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung, der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Glarus erhalten hat.

AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG bedeutet:

- (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der EMITTENTIN verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der AUFSICHTSBEHÖRDE die EMITTENTIN insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
- (b) in Bezug auf den Kanton Glarus, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (C) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der EMITTENTIN verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der AUFSICHTSBEHÖRDE die EMITTENTIN insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der AUFSICHTSBEHÖRDE schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

Status

Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN, welche untereinander *pari passu* rangieren.

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der EMITTENTIN erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die EMITTENTIN eröffnet wird, rangieren die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegen die EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN wie folgt:

- (a) nachrangig (i) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der EMITTENTIN und (ii) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der EMITTENTIN, mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der EMITTENTIN unter GLEICHRANGIGEN INSTRUMENTEN und Forderungen, die gemäss Absatz (c) unten nachrangig sind;
- (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der EMITTENTIN unter GLEICHRANGIGEN INSTRUMENTEN; und
- (c) vorrangig zu Forderungen gegenüber der EMITTENTIN, welche nach ihren Bedingungen tiefer subordiniert sind als die Forderungen unter dieser ANLEIHE, wie z.B. Forderungen von Gläubigern unter ADDITIONAL TIER 1 INSTRUMENTEN, und vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der EMITTENTIN.

Keine Garantie

Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt.

Keine Verrechnung

Kein OBLIGATIONÄR kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den OBLIGATIONEN hat, mit Ansprüchen, welche die EMITTENTIN gegen den OBLIGATIONÄR hat, verrechnen. Die EMITTENTIN kann keine Ansprüche, die sie gegen OBLIGATIONÄRE hat, mit ihren Verpflichtungen unter der ANLEIHE verrechnen.

Form

Die OBLIGATIONEN werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die EMITTENTIN die OBLIGATIONEN in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Haupt-

register der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (die **VERWAHRUNGSSTELLE**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der VERWAHRUNGSSTELLE und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der VERWAHRUNGSSTELLE werden die OBLIGATIONEN zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (**BUCHEFFEKTEN**).

Solange die OBLIGATIONEN BUCHEFFEKTEN darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden OBLIGATIONEN in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt

Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die EMITTENTIN noch die OBLIGATIONÄRE haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Aufstockung	Die EMITTENTIN behält sich das Recht vor, den Betrag dieser ANLEIHE jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen ohne Zustimmung der Gläubiger der OBLIGATIONEN aufzustocken.
Stückelung	CHF 5'000
ZAHLSTELLE	Zürcher Kantonalbank
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizerisches Recht, Zürich 1
Rating der ANLEIHE	Die ANLEIHE wurde von S&P am 21.6.2021 mit einem Rating von BBB versehen.

C. Angaben zum Angebot

Angebot	Das in diesem PROSPEKT beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der OBLIGATIONEN in der Schweiz.
Emissionspreis	100.353 % des Nominalbetrags der ANLEIHE, abzüglich Kommissionen.
Clearing und Settlement	SIX SIS AG
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere U.S./U.S. persons, United Kingdom, European Economic Area
Sole Structuring Advisor	Zürcher Kantonalbank
Sole Bookrunner	Zürcher Kantonalbank
Co-Manager	Glarner Kantonalbank

D. Angaben zur Handelszulassung

Handelsplatz	SIX SWISS EXCHANGE
Handel und Kotierung	Die provisorische Zulassung der ANLEIHE zum Handel an der SIX SWISS EXCHANGE erfolgt voraussichtlich am 27. Juli 2021. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die OBLIGATIONEN zurückgezahlt werden. Die EMITTENTIN wird die Kotierung der ANLEIHE an der SIX SWISS EXCHANGE beantragen.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung

SCHWEIZERISCHE PRÜFSTELLE SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich

**Datum des Prospekts und
Genehmigung**

Dieser PROSPEKT datiert vom 26. Juli 2021 und wurde von der SCHWEIZERISCHEN PRÜFSTELLE am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die SCHWEIZERISCHE PRÜFSTELLE aktualisiert werden.

Abschnitt I: Über diesen PROSPEKT

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente der EMITTENTIN sind per Verweis in diesen PROSPEKT inkorporiert worden und stellen einen wichtigen Bestandteil des PROSPEKTES dar. Nur derjenige Teil der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle explizit bezeichnet sind, werden in den PROSPEKT aufgenommen und bilden Bestandteil dieses PROSPEKTS. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle bezeichnet sind, gelten ausdrücklich als nicht in den PROSPEKT aufgenommen und bilden nicht Bestandteil des PROSPEKTS.

Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen
Geschäftsbericht 2020 der Glarner Kantonalbank	Teil «Finanzbericht» (S. 45–101)
Medienmitteilung vom 9. Februar 2021 betreffend das Jahresergebnis der EMITTENTIN per 31.12.2020	Alle Angaben
Medienmitteilung vom 21. April 2021 betreffend das Quartalsergebnis per 31. März 2021, einschliesslich der darin erwähnten Bilanz und Erfolgsrechnung per 31. März 2021	Alle Angaben

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses PROSPEKTS (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) können kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form bei der Zürcher Kantonalbank, Telefon +41 44 292 20 22, oder per Email an «prospectus@zkb.ch», bestellt werden.

Der Geschäftsbericht der EMITTENTIN ist auf deren Website unter www.glkb.ch verfügbar. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses PROSPEKTES, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen PROSPEKT aufgenommen wurden.

Prospekt

Dieser PROSPEKT ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die EMITTENTIN und die ANLEIHE.

Abschnitt II: Zukunftsbezogene Aussagen

Dieser PROSPEKT enthält auf die Zukunft bezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Diese basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die EMITTENTIN zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der EMITTENTIN und den OBLIGATIONEN wird auf den Abschnitt III (*Risikofaktoren*) dieses PROSPEKTES verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die EMITTENTIN übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen und die Beschreibung der Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen.

Abschnitt III: Wesentliche Risiken

Risikofaktoren: Allgemeine wichtige Hinweise

Eine Investition in die OBLIGATIONEN ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Verlustrisikos der gesamten Investition eines Inhabers in die OBLIGATIONEN. Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem PROSPEKT enthaltene Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken, was wiederum den Umfang der Rückzahlung der ANLEIHE und der an Investoren ausbezahlten Zinsen erheblich schmälern könnte, allenfalls auf null. Zudem kann jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren den Kurs der ANLEIHE sowie die Rechte der Investoren unter der ANLEIHE wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Dieser Abschnitt (Risikofaktoren) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, eigene Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstige Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem PROSPEKT beachten. Auch Risikofaktoren und zukünftige Ereignisse, welche der EMITTENTIN derzeit nicht bekannt sind oder als unwesentlich beurteilt werden und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem PROSPEKT enthaltenen Risikodarstellungen getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf der ANLEIHE entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste bis hin zum Totalverlust zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risikofaktoren aufgeführt sind, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

1. Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN und ihre Geschäftstätigkeit

1.1 Die EMITTENTIN ist von der generellen wirtschaftlichen und politischen Lage in der Schweiz und insbesondere im Kanton Glarus und dem Linthgebiet abhängig

Die EMITTENTIN ist von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz wie etwa dem Wirtschaftswachstum, dem Zinsniveau, der Teuerungsrate, der Arbeitslosenquote, dem politischen Klima oder der generellen Attraktivität des Standorts Schweiz abhängig. Da die EMITTENTIN einen bedeutenden Teil ihres Geschäftsergebnisses mit Kunden, welche im Kanton Glarus oder im Linthgebiet berufstätig oder wohnhaft sind, erwirtschaftet, sind die Rahmenbedingungen in diesen Gebieten für die EMITTENTIN von besonderer Wichtigkeit, obschon diese regionale Abhängigkeit in den letzten Jahren dank der schweizweiten digitalen Angebote reduziert und vor allem das Hypothekarforderungs-Portfolio breiter diversifiziert worden ist. Eine Verschlechterung des politischen Klimas oder der wirtschaftlichen Lage oder deren Aussichten in der Schweiz und vor allem im Kanton Glarus und im Linthgebiet kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Sie wäre von einer konjunkturellen Abschwächung im Kanton Glarus oder im Linthgebiet möglicherweise stärker negativ betroffen als Wettbewerber.

1.2 Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Finanzmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder hohe Volatilität an den Finanzmärkten können einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Faktoren wie Zinssätze, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Wertpapierkursen können erhebliche Auswirkungen

auf die Aktivitäten von Kunden und damit auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Auch können negative Entwicklungen an den Finanzmärkten im Ausland zu einem negativen Börsenumfeld führen, das sich auf den Kurs der ANLEIHE niederschlägt.

1.3 Fluktuationen in den Immobilienmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN ist auf das lokale Hypothekengeschäft ausgerichtet. 68 % der bilanzierten Aktiven der EMITTENTIN bestehen aus Hypothekarforderungen (Stand: 31. März 2021). Eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Glarus, dem Linthgebiet oder der übrigen Deutschschweiz, kann deshalb einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Eines der Hauptrisiken in diesem Zusammenhang ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer bedeutenden Anzahl von Hypothekarschuldern. Solche Zahlungsausfälle können insbesondere im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage, verbunden mit einem Einbruch im Markt für Wohn- oder Geschäftsimmobilien, auftreten. Aufgrund der Konzentration der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN auf den Kanton Glarus und das Linthgebiet ist die EMITTENTIN vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt in diesen Regionen ausgesetzt. Im Verwertungsfall könnte ein Rückgang der Immobilienpreise ausserdem dazu führen, dass der Wert von als Sicherheit verpfändeten Immobilien nicht mehr ausreicht, um das ausstehende Kreditvolumen und allfällig ausstehende Zinsen zu decken.

In der Vergangenheit wies der Immobilienmarkt zyklische Entwicklungen auf. Solche Schwankungen von Angebot und Nachfrage können auch in Zukunft sowohl auf dem Mieter- als auch auf dem Markt für Wohneigentum auftreten. Sie müssen nicht notwendigerweise mit der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung einhergehen. Überangebote führen zu einer Reduktion der Mieterträge und der Immobilienpreise.

Schliesslich kann nicht ausgeschlossen werden, dass aktuelle Bewertungen von Immobilien, auf welche die EMITTENTIN zur Zeit abstützt, nicht korrekt sind und zu einem späteren Zeitpunkt substanziell tiefere Bewertungen erfolgen werden bzw. dass der Verkauf von verpfändeten Immobilien im Rahmen von notwendigen Grundstückverwertungen zu einem substanziell tieferen Erlös führen würde, was je nach Ausmass einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben kann.

1.4 Die EMITTENTIN ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Als Bank unterliegt die EMITTENTIN dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Durch das Gewähren von Hypotheken und von Krediten an Firmenkunden geht die EMITTENTIN Risiken ein.

Obwohl die EMITTENTIN ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen regelmässig überprüft (für eine Beschreibung der Risiko- und Kreditpolitik bezüglich Ausfallrisiken, vgl. Geschäftsbericht 2020 (welcher per Verweis in diesen PROSPEKT inkorporiert ist), «Risikomanagement», Seite 56 ff.)), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Ausfällen von Kreditengagements kommt, z.B. wenn die EMITTENTIN unvollständige oder falsche Informationen über die Kreditrisiken einer Gegenpartei erhält oder sie diese falsch berechnet oder interpretiert. Ausfallrisiken können aber auch aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorauszusehen oder zu erkennen sind. Sie können im Falle einer konjunkturellen Abkühlung oder im Falle makroökonomischer und politischer Ereignisse, die eine regionale oder globale Krise hervorrufen, häufiger und in verstärktem Ausmass auftreten.

Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die EMITTENTIN ihre Rückstellungen erhöhen muss oder dass sie Verluste verzeichnet, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen als falsch erweisen sollten. Das Ausfallrisiko verschärfen können insbesondere negative Konjunktur- oder Markttrends. Diese Entwicklungen hätten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN.

1.5 Die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN könnte durch plötzliche und substanzielle Veränderungen im Zinsumfeld beeinträchtigt werden

Plötzliche und substanzielle Veränderungen der Geld- und Kapitalmarktzinsen, insbesondere des allgemeinen Niveaus der Hypothekenzinssätze (und der Inflation bzw. Inflationserwartungen) oder aber auch eine anhaltende Ausweitung des Negativzinsumfelds, können einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des Zinsengeschäfts der EMITTENTIN und auf den Wert der sich im Eigentum der EMITTENTIN oder von der EMITTENTIN finanzierten Immobilien oder auf ihre Anlagen im Handelsportfolio haben. Da Zinsaufwand und Zinsertrag nicht korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur den Nettozinsertrag der EMITTENTIN erheblich beeinflussen. Trotz ihrer Bemühungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinssätze einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.6 Eine Beeinträchtigung der Liquidität oder der Refinanzierungsmöglichkeiten der EMITTENTIN könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Der Erfolg des Geschäftsmodells der EMITTENTIN hängt u.a. von der Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen ab, welche nötig sind, um sicherzustellen, dass jederzeit genügend Liquidität, z.B. für Auszahlungen an Kunden, vorhanden ist. Die EMITTENTIN deckt ihren Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf grösstenteils über Kundengelder sowie ergänzend dazu über Anleihen, Wandeldarlehen und Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken ab. Nach ihrer Einschätzung verfügt die EMITTENTIN aufgrund ihrer Reputation und Kapitalstärke sowie der Staatsgarantie durch den Kanton Glarus über einen genügend stabilen Zugang zu Refinanzierungsquellen.

Diese Situation könnte sich aber in Zukunft jederzeit ändern. Ereignisse, die zur Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten, einer Erhöhung der Refinanzierungskosten, bzw. zu Liquiditätsknappheit führen könnten, sind zum Beispiel Marktstörungen, ein Reputationsverlust, der zu Abzügen von Kundengeldern führen könnte, Einschränkungen beim Zugang zu Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken, eine Verschlechterung des Kreditratings der EMITTENTIN oder erhöhte regulatorische Anforderungen.

Im Falle einer Liquiditätsknappheit wäre es möglich, dass die EMITTENTIN bestimmte ihrer Finanzanlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen oder belehnen könnte, was beides einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hätte. Ausserdem könnten die strengeren Kapital- und Liquiditätsanforderungen nach Basel III und den internationalen Regulatoren zu mehr Wettbewerb um Refinanzierungsquellen im Allgemeinen und Kundengelder als Refinanzierungsquelle im Besonderen führen, was die Refinanzierungskosten der EMITTENTIN erhöhen könnte.

1.7 Eine Anpassung des KANTONALBANKGESETZES würde zum Wegfall der Staatsgarantie führen, was zu einer Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten, einer Erhöhung der Refinanzierungskosten bzw. zu einer Liquiditätsknappheit der EMITTENTIN führen kann

Im Kanton Glarus wurde ein politischer Prozess zur Anpassung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz), erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2003 (wie von Zeit zu Zeit angepasst) (das **KANTONALBANKGESETZ**) in die Wege geleitet. Dies dürfte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einem Wegfall der Staatsgarantie führen, was einen negativen Einfluss auf die Refinanzierungsmöglichkeiten haben, bzw. die Refinanzierungskosten erhöhen kann. Der Entscheid betreffend der mit der möglichen Abschaffung der Staatsgarantie verbundenen Änderung des KANTONALBANKGESETZES wird mit grosser Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Glarner Landsgemeinde im September 2021 gefällt werden. Der Wegfall der Staatsgarantie hätte wohl eine Verschlechterung des Kreditratings der EMITTENTIN zur Folge. Somit könnte der Wegfall der Staatsgarantie zu einer Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten, einer Erhöhung der Refinanzierungskosten, bzw. zu Liquiditätsknappheit führen.

1.8 Naturkatastrophen, terroristische Handlungen, Kriegshandlungen und kriegsähnliche Handlungen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Das Geschäft der EMITTENTIN wird neben dem lokalen Bankgeschäft unter anderem durch die Entwicklung der globalen Finanzmärkte beeinflusst. Da die Finanzmärkte global und eng miteinander verwoben sind, können auch Ereignisse in entfernten Ländern negative Folgen für die EMITTENTIN haben.

Mögliche Auslöser für schwache Märkte und verschlechterte makroökonomische Bedingungen sind unter anderem geopolitische Ereignisse, Veränderungen der Geld- oder Fiskalpolitik, Ungleichgewichte in der Handelsbilanz, Naturkatastrophen, Pandemien (so wie die aktuelle COVID-19-Pandemie), Krieg oder Terrorismus.

1.9 Die Materialisierung betrieblicher Risiken könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken

Die Reputation der EMITTENTIN ist für ihr Geschäft von zentraler Bedeutung. Diese könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden, wobei verschiedene Ereignisse eine solche verursachen könnten, insbesondere das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, angedrohte oder tatsächliche Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen der AUFSICHTSBEHÖRDE (FINMA), nachteilige rechtliche oder regulatorische Massnahmen oder fehlerhafte oder unvollständige Finanzangaben und andere Informationen. Eine Rufschädigung bzw. ein Reputationsverlust könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben, insbesondere auch auf ihre Refinanzierungsmöglichkeiten.

Der Erfolg der EMITTENTIN hängt in wesentlichem Masse von der Erreichung ihrer strategischen Ziele ab. Werden diese strategischen Ziele nicht erreicht, könnte dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.10 Die Materialisierung operationeller Risiken können die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die EMITTENTIN nach sich ziehen oder sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken

Die EMITTENTIN ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.

Unter die operationellen Risiken fällt eine ganze Palette von Ereignissen, wie zum Beispiel Rechts- und Betrugsfälle, Pannen bei Computersystemen, Angriffe auf die Computersysteme durch Hacker (Cyber-Risiken), unautorisierte Handelsgeschäfte, Betrug und sonstiges Fehlverhalten von Mitarbeitenden, ungenügender Versicherungsschutz, Abgänge von Schlüsselmitarbeitenden, Verstösse gegen die Informationssicherheit und Versagen des Sicherheits- oder Schutzdispositivs und umfasst auch sämtliche Rechts- bzw. Compliance-Risiken, soweit sie einen direkten, finanziellen Verlust darstellen, d.h. inklusive Bussen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser operationellen Risiken kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

1.11 Der gesetzlich festgelegte Hauptaktionär der EMITTENTIN, der Kanton Glarus, kann wesentlichen Einfluss auf die EMITTENTIN, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ausüben und seine Interessen sind nicht notwendigerweise identisch mit denjenigen der EMITTENTIN

Gemäss Art. 8 Abs. 3 KANTONALBANKGESETZ muss der Kanton Glarus die Mehrheit des Aktienkapitals der EMITTENTIN halten. Im Kanton Glarus wurde ein politischer Prozess zur Anpassung des KANTONALBANKGESETZES in die Wege geleitet. Dies dürfte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Anpassung des KANTONALBANKGESETZES führen, wonach der Kanton Glarus nicht mehr die Mehrheit, jedoch weiterhin mindestens ein Drittel des Aktienkapitals der EMITTENTIN halten muss. Der Entscheid betreffend diese Änderung des KANTONALBANKGESETZES wird mit grosser Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Glarner Landsgemeinde im September 2021 gefällt werden (siehe dazu auch Risikofaktor 1.7 (*Eine Anpassung des KANTONALBANKGESETZES würde zum Wegfall der Staatsgarantie führen, was zu einer Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten, einer Erhöhung der Refinanzierungskosten bzw. zu einer Liquiditätsknappheit der EMITTENTIN führen kann*)). So oder so kann er grossen Einfluss auf die EMITTENTIN ausüben, wobei die Interessen der EMITTENTIN und diejenigen der OBLIGATIONÄRE nicht notwendigerweise immer mit denen des Kantons Glarus übereinstimmen müssen. Zudem wird der Kanton Glarus aufgrund seiner Beteiligung an der EMITTENTIN die Möglichkeit haben, Geschäfte, welche die Zustimmung der Generalversammlung benötigen, zu blockieren, was zum Nachteil der EMITTENTIN sowie der OBLIGATIONÄRE sein kann.

1.12 Die EMITTENTIN ist mit Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie der Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Zu den in neuerer Zeit erlassenen Vorschriften gehören insbesondere:

- strengere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des als Basel III bezeichneten internationalen Reformpakets des Basler Ausschusses für Bankenregulierung und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);
- die Einführung neuer Regeln zur Regulierung der Produktion und des Vertriebes von Finanzprodukten in Anlehnung an europäische Vorgaben (AIFMD, MiFID II etc.);
- neue Regeln im Zusammenhang mit dem amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA);
- die erweiterten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualifizierung von Steuerdelikten als Vortaten zur Geldwäscherei;
- das Finanzmarktinfrastrukturgesetz, über welches weitreichende Melde- sowie Clearing- und Besicherungspflichten für Derivate eingeführt werden;
- neue Regeln betreffend die Vermögensverwaltung gemäss dem neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht;
- das Finanzdienstleistungsgesetz, das ein Massnahmenpaket zur Stärkung des Kundenschutzes bei der Produktion und dem Vertrieb von Finanzprodukten beinhaltet; und
- das Finanzinstitutsgesetz, durch welches die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen Erlass geregelt werden soll.

Aufgrund der hohen Anzahl neuer Gesetze und Regulierungen und weil in einigen Fällen weitere konkretisierende Auflagen durch die zuständigen Behörden gemacht werden können, kann Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Umsetzung einiger der oben aufgeführten und weiterer Massnahmen herrschen. Dies kann dazu führen, dass die EMITTENTIN die endgültigen Auswirkungen zurzeit zum Teil noch nicht abschliessend beurteilen kann.

Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund, das Parlament, die AUFSICHTSBEHÖRDE (insbesondere die FINMA) und andere Institutionen neue Gesetze und Regulierungen in Kraft setzen oder planen werden, welche z.B. darauf ausgerichtet sein könnten, die systemischen Risiken, die von der Finanzdienstleistungsindustrie ausgehen, weiter zu begrenzen, Finanzinstitute dazu anzuhalten, eine gebührende Notfallplanung einzuführen und vorzulegen, die Steuerflucht weiter zu bekämpfen und Anleger besser zu schützen. Insbesondere die FINMA, die Schweizerische Nationalbank (SNB) aber auch die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) haben in verschiedenen Bereichen neue und strengere Regeln eingeführt, wie etwa zu Eigenmitteln, Vergabe von Hypotheken, Liquiditätsanforderungen, finanzieller Berichterstattung, Corporate Governance und Geldwäscherei. Es ist möglich, dass Gesetze und Regulierungen, welche auf die Geschäftsaktivitäten der EMITTENTIN Anwendung finden, so neu erlassen, geändert, ausgelegt oder vollstreckt werden, dass sich dies nachteilig auf die EMITTENTIN und ihre Geschäftsaktivitäten auswirkt. Weiter gewähren Gesetze und Regulierungen Behörden (wie der FINMA), der SNB und Selbstregulierungsorganisationen (wie die Schweizerische Bankiervereinigung) ein weites Ermessen gegenüber der EMITTENTIN und deren Geschäftsaktivitäten. Gestützt auf solches Ermessen können Geschäftsaktivitäten der EMITTENTIN eingeschränkt oder untersagt werden.

Missachtet die EMITTENTIN gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, so können Regulatoren aber auch andere Behörden administrative (aufsichtsrechtliche) oder gerichtliche Verfahren gegen die EMITTENTIN einleiten, was unter anderem zu negativer Berichterstattung und erheblichen Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie zu weiteren disziplinarischen Massnahmen führen könnte, bis hin zur Liquidation der EMITTENTIN. Insbesondere die Nichteinhaltung aktueller oder künftiger regulatorischer Eigenmittelquoten (welche aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen können) bzw. die mangelnde Fähigkeit, genügend schnell die erforderlichen Eigenmittel zu beschaffen oder die Nichteinhaltung von Pflichten rund um eine möglicherweise zu

erarbeitende Notfallplanung, kann Massnahmen und Sanktionen der regulatorischen Behörden und Gesetzgeber nach sich ziehen. Insbesondere wären gemäss den aktuellen NATIONALEN REGULARIEN entsprechende Interventionen zu erwarten, wenn die Gesamteigenmittelquote von 10.5 % (Interventionswert für Bank Kategorie 4) unterschritten würde. Wäre die EMITTENTIN nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

All dies kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Die ANLEIHE und dieser PROSPEKT basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses PROSPEKTS in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, welche Auswirkungen eine solche, nach Datum dieses PROSPEKTS eintretende, Änderung des Gesetzes, der Rechtsprechung oder einer behördlichen Praxis haben könnte.

Schliesslich kann in Zukunft die Steuergesetzgebung, Rechtsprechung, Praxis der Steuerbehörden oder Absprachen mit Steuerbehörden (Steuerrulings) ändern oder widerrufen werden, was einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben kann.

1.13 Risiken in Bezug auf das Abwicklungsregime, welchem die EMITTENTIN untersteht

Die EMITTENTIN unterliegt als Schweizer Bank dem Abwicklungsregime des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz). Das bedeutet, dass die FINMA gegenüber der EMITTENTIN ihre weitreichenden gesetzlichen Befugnisse ausüben kann, einschliesslich der Befugnis, Schutzmassnahmen anzuordnen oder ein Sanierungsverfahren (und damit zusammenhängende Abwicklungsbefugnisse auszuüben) bzw. ein Liquidationsverfahren einzuleiten, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die EMITTENTIN überschuldet ist, ernsthafte Liquiditätsprobleme hat oder nach Ablauf einer Frist die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt. Schutzmassnahmen können bereits angeordnet werden, bevor ein BEDINGTER FORDERUNGSVERZICHT unter der ANLEIHE eingetreten ist. Solche Schutzmassnahmen können umfassen (a) die Erteilung von Weisungen an die Organe der EMITTENTIN, (b) die Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten, (c) die Enthebung der Organe der EMITTENTIN von ihrer Befugnis, die EMITTENTIN rechtlich zu vertreten oder ihres Amtes, (d) die Abberufung der aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft, (e) die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, (f) das Verbot, Zahlungen zu leisten oder anzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen, (g) die Schliessung der EMITTENTIN oder (h) die Anordnung einer Stundung oder eines Fälligkeitsschubs mit Ausnahme von pfandgedeckten Forderungen von Pfandbriefzentralen. Die EMITTENTIN wird nur begrenzt die Möglichkeit haben, solche Schutzmassnahmen abzuwehren oder anzufechten. Darüber hinaus hätten die OBLIGATIONÄRE nach schweizerischem Recht und vor schweizerischen Gerichten kein Recht, solche Schutzmassnahmen abzulehnen, deren Aussetzung zu beantragen oder deren Anordnung anzufechten. Zu den Abwicklungsbefugnissen, welche der FINMA während eines Sanierungsverfahrens gegenüber der EMITTENTIN ausüben kann, gehören die Befugnis, (a) die Vermögenswerte oder Teile davon zusammen mit Schulden und anderen Verbindlichkeiten oder Teilen davon und Verträgen auf eine andere Einheit zu übertragen, (b) die Kündigung und die Ausübung von Kündigungsrechten oder die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten aufzuschieben (für maximal zwei Arbeitstage) oder (c) die teilweise oder vollständige Umwandlung der Verpflichtungen der EMITTENTIN in Eigenkapital der EMITTENTIN oder deren Abschreibung anzuordnen – auch in Bezug auf die ANLEIHE, falls diese nicht bereits gemäss ihren Bedingungen abgeschrieben wurde. Gläubiger, einschliesslich der OBLIGATIONÄRE, haben kein Recht, einen Sanierungsplan abzulehnen oder die Aussetzung eines solchen Planes zu beantragen, auf dessen Grundlage solche Abwicklungsbefugnisse gegenüber der EMITTENTIN ausgeübt werden. Die Inhaber haben nur begrenzte Rechte, Entscheidungen zur Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die EMITTENTIN anzufechten oder diese Entscheidung durch ein gerichtliches Verfahren oder anderweitig überprüfen zu lassen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die OBLIGATIONEN

2.1 Die OBLIGATIONEN sind möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der OBLIGATIONEN muss für sich selbst bestimmen, ob ein Investment in die OBLIGATIONEN für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Erfahrung mitbringen, um eine angemessene Bewertung der OBLIGATIONEN, der sich aus einem Investment in die OBLIGATIONEN ergebenden Chancen und Risiken, einschliesslich in Bezug auf einen BEDINGTEN FORDERUNGSVERZICHT, und der in diesem PROSPEKT enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnis über angemessene Analysetools haben, um, vor dem Hintergrund seiner eigenen finanziellen Situation, ein Investment in die OBLIGATIONEN und die Auswirkungen auf sein ganzes Portfolio analysieren zu können;
- (c) über genügend finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um die Risiken, welche mit einem Investment in die OBLIGATIONEN verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Grundwährung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der OBLIGATIONEN und des Zinses;
- (d) die ANLEIHEBEDINGUNGEN insbesondere betreffend das Vorliegen eines PONV und die Voraussetzungen für einen BEDINGTEN FORDERUNGSVERZICHT vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (e) fähig sein (selbst oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche das Investment in die OBLIGATIONEN und die Risikotragbarkeit des Investments beeinflussen können, zu analysieren.

2.2 Limitierte Kündigungsrechte

OBLIGATIONÄRE haben unter den OBLIGATIONEN einzig im Falle der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses sowie der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die EMITTENTIN die Möglichkeit zur Kündigung. Zudem steht die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligkeitstellung der OBLIGATIONEN durch die OBLIGATIONÄRE unter dem Vorbehalt des Eintritts eines BEDINGTEN FORDERUNGSVERZICHTS.

2.3 Die EMITTENTIN kann die OBLIGATIONEN unter gewissen Voraussetzungen vorzeitig zurückzahlen

Die EMITTENTIN kann die OBLIGATIONEN unter gewissen Voraussetzungen (a) am 28. Juli 2026, (b) im Falle einer STEUERLICHEN ÄNDERUNGEN oder (c) im Falle einer REGULATORISCHEN ÄNDERUNG vorzeitig jeweils zum NENNWERT zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung gemäss (a) und (b) oben bedürfen (falls dazumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der AUFSICHTSBEHÖRDE.

Eine STEUERLICHE ÄNDERUNG liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser ANLEIHE von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die EMITTENTIN als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser ANLEIHE vorzunehmen oder einzubehalten, und dies (in jedem der Fälle (a) oder (b)) von der EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine REGULATORISCHE ÄNDERUNG liegt vor, falls die EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung (a) diese ANLEIHE nicht oder nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (Tier 2) gemäss den NATIONALEN REGULARIEN anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese ANLEIHE einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim AUSGABEDATUM (jedoch in beiden Fällen (a) oder (b) aus anderen Gründen als einer Amortisierung in den letzten fünf Jahren vor der Endfälligkeit gemäss Art. 30 Abs. 2 der Eigenmittelverordnung).

Die OBLIGATIONÄRE tragen das Risiko, dass nach einer Rücknahme zur Tilgung der OBLIGATIONEN die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

2.4 Die OBLIGATIONEN sind Verlust tragende Instrumente – beim Eintreten eines PONV (point of non-viability) erlöschen die Ansprüche der OBLIGATIONÄRE ganz

Die OBLIGATIONÄRE stimmen in den ANLEIHEBEDINGUNGEN unwiderruflich einem sogenannten BEDINGTEN FORDERUNGSVERZICHT zu. Dieser vollständige Forderungsverzicht tritt bei Vorliegen gewisser Bedingungen ein, nämlich wenn die AUFSICHTSBEHÖRDE den Eintritt eines PONV (point of non-viability) erklärt.

Bei Eintritt der Bedingungen für einen Forderungsverzicht verlieren die OBLIGATIONÄRE ihre gesamte Investition, da die Rückzahlungsansprüche unter der ANLEIHE erlöschen. Ebenso erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten Ansprüche auf Zinsen, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Ansprüche auf Zinsen.

2.5 Die Umstände, unter denen ein BEDINGTER FORDERUNGSVERZICHT eintritt, können nicht vorausgesehen werden

Das Eintreten eines PONV ist nicht vorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle auch ausserhalb des Einflussbereiches der EMITTENTIN liegen können.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung der AUFSICHTSBEHÖRDE über die finanzielle und sonstige Situation der EMITTENTIN abhängig. Entsprechend kann die AUFSICHTSBEHÖRDE eine Abschreibung der OBLIGATIONEN in Situationen verlangen, deren Eintreten nicht von der EMITTENTIN kontrolliert wird, und zwar wie folgt:

- (a) die AUFSICHTSBEHÖRDE hat der EMITTENTIN mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter den OBLIGATIONEN (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung, der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Glarus erhalten hat, wobei die folgenden Massnahmen als AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG qualifizieren:
 - (i) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der EMITTENTIN verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der AUFSICHTSBEHÖRDE die EMITTENTIN insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
 - (ii) in Bezug auf den Kanton Glarus, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (C) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der EMITTENTIN verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der AUFSICHTSBEHÖRDE die EMITTENTIN insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der AUFSICHTSBEHÖRDE schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

Aufgrund der offensichtlichen Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung eines Eintretens eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, wann und ob die OBLIGATIONEN jemals abgeschrieben werden. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die OBLIGATIONEN nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die EMITTENTIN auf einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der OBLIGATIONEN haben wird.

2.6 Die OBLIGATIONEN begründen nachrangige Forderungen gegenüber der EMITTENTIN

Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN und rangieren *pari passu* untereinander.

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der EMITTENTIN erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die EMITTENTIN eröffnet wird, rangieren die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegen die EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN wie folgt:

- (a) nachrangig (i) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der EMITTENTIN und (ii) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der EMITTENTIN, mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der EMITTENTIN unter GLEICHRANGIGEN INSTRUMENTEN und Forderungen, die gemäss Absatz (c) unten nachrangig sind;
- (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der EMITTENTIN unter GLEICHRANGIGEN INSTRUMENTEN; und
- (c) vorrangig zu Forderungen gegenüber der EMITTENTIN, welche nach ihren Bedingungen tiefer subordiniert sind als die Forderungen unter dieser ANLEIHE, wie z. B. Forderungen von Gläubigern unter ADDITIONAL TIER 1 INSTRUMENTEN, und vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der EMITTENTIN.

Bei einer Liquidation, Auflösung oder in einem Sanierungsverfahren der EMITTENTIN erhalten die OBLIGATIONÄRE voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und können auch ihr ganzes Investment in die ANLEIHE verlieren. Weiter erlöschen die Forderungen der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN vollständig, wenn die Bedingungen für einen bedingten Forderungsverzicht erfüllt sind.

2.7 Die OBLIGATIONEN sind weder durch eine Einlageversicherung noch durch die Staatsgarantie des Kanton Glarus oder anderweitig gedeckt

Die OBLIGATIONEN stellen keine Einlagen dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Die OBLIGATIONEN sind als nachrangige Forderungen gegen die EMITTENTIN weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt. OBLIGATIONÄRE können ihr ganzes Investment in die OBLIGATIONEN verlieren.

2.8 Handeln durch den Kanton Glarus

Der Kanton Glarus hat als Gemeinwesen im Rahmen seiner Verfassung die öffentlichen Interessen zu wahren. Er ist per Datum dieses PROSPEKTES gesetzlich festgelegter Hauptaktionär der EMITTENTIN und haftet für deren Verbindlichkeiten im Umfang einer spezialgesetzlichen Staatsgarantie, wobei nachrangige Forderungen nicht durch diese Staatsgarantie gedeckt sind (wie die OBLIGATIONEN, welche nicht durch die Staatsgarantie gedeckt sind) (siehe dazu aber Risikofaktor 1.7 (*Eine Anpassung des KANTONALBANKGESETZES würde zum Wegfall der Staatsgarantie führen, was zu einer Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten, einer Erhöhung der Refinanzierungskosten bzw. zu einer Liquiditätsknappheit der EMITTENTIN führen kann*)) und Risikofaktor 1.11 (*Der gesetzlich festgelegte Hauptaktionär der EMITTENTIN, der Kanton Glarus, kann wesentlichen Einfluss auf die EMITTENTIN, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ausüben und seine Interessen sind nicht notwendigerweise identisch mit denjenigen der EMITTENTIN*)).

Es bestehen keine Vorgaben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kanton Glarus Anlageentscheide betreffend die EMITTENTIN trifft, ob er sich im Interesse der EMITTENTIN finanziell engagiert, ob dieser Mitteilensatz als Stützungsmaßnahme durch den Kanton verstanden wird, und – wenn ja – welche Form eine solche Stützungsmaßnahme annehmen würde. Insbesondere kann keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, wie die AUFSICHTSBEHÖRDE gegebenenfalls das konkrete Vorgehen des Kantons Glarus beurteilen und wann er es als AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG qualifizieren würde.

Eine AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG durch den Kanton Glarus stellt eine der möglichen Voraussetzungen für den Eintritt eines PONV dar und ist damit direkt ursächlich für eine Abschreibung nach Eintritt eines PONV. Gemäss den ANLEIHEBEDINGUNGEN liegt hingegen keine AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG durch den Kanton Glarus vor, wenn eine Unterstützung (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen. Andererseits könnte ein massgeblicher Einsatz von Mitteln des Kantons Glarus mit dem Ziel einer Sanierung zur Abwendung einer drohenden Insolvenz der EMITTENTIN als AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG betrachtet werden. Die AUFSICHTSBEHÖRDE hat bei der Qualifikation einer Unterstützung einen gewissen Ermessensspielraum. Entsprechend besteht ein Risiko, dass die Qualifikation auch zum Nachteil der OBLIGATIONÄRE ausfallen kann.

2.9 Eine Herabstufung, ein Widerruf oder eine Aussetzung des Ratings, welches eine Ratingagentur der ANLEIHE vergeben hat, könnte dazu führen, dass die Liquidität oder der Marktwert der OBLIGATIONEN sinkt

Jedes ursprünglich der ANLEIHE vergebene Rating kann von einer Ratingagentur herabgesetzt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn nach der Beurteilung dieser Ratingagentur Umstände im Zusammenhang mit der Grundlage des Ratings, wie beispielsweise nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, dies rechtfertigen. Jede Herabsetzung, Aussetzung oder der Entzug eines Ratings durch eine Ratingagentur könnte die Liquidität oder den Marktwert der OBLIGATIONEN verringern. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften dar.

2.10 Das Rating der ANLEIHE spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die OBLIGATIONEN wider

Das Rating der ANLEIHE reflektiert möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen sämtlicher Risiken, die den Marktwert der OBLIGATIONEN beeinflussen können. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Ratings der ANLEIHE wirken sich in der Regel auf die Marktwerte der OBLIGATIONEN aus oder können zu einer Herabstufung des Rating der ANLEIHE führen. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.

2.11 Die EMITTENTIN untersteht keiner Restriktion, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die EMITTENTIN untersteht keiner Restriktion, weitere, den OBLIGATIONEN vorrangige oder mit ihnen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den OBLIGATIONÄREN in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der EMITTENTIN zur Verfügung steht, reduzieren. Zusätzlich kann das Eingehen von weiteren Verpflichtungen das Risiko des Aussetzens von Zinszahlungen erhöhen.

2.12 Die OBLIGATIONEN weisen einen fixen Zinssatz auf und eine Investition in die OBLIGATIONEN ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden

Die OBLIGATIONEN werden zu einem fixen Zinssatz verzinst. Ein Obligationär ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten die OBLIGATIONEN an Wert verlieren.

2.13 Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

2.14 Anpassungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN, zu denen die OBLIGATIONÄRE nicht zugestimmt haben

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die EMITTENTIN einseitig Anpassungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der OBLIGATIONÄRE nicht in wesentlichem Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Zudem unterliegt die ANLEIHE den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, welche die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, welche die Interessen der OBLIGATIONÄRE betreffen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle OBLIGATIONÄRE durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, inklusive solcher OBLIGATIONÄRE, welche an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der OBLIGATIONÄRE abgestimmt haben. Gemäss den per Datum dieses PROSPEKTS geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts (i) ist die EMITTENTIN verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage im Voraus öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die EMITTENTIN verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von OBLIGATIONÄREN, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur OBLIGATIONÄRE oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen.

Zusätzlich bestimmen sich die erforderlichen Voraussetzungen für die Änderung der Anleihebedingungen gemäss geltendem Schweizer Recht nach der Art der vorgenommenen Änderung. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der OBLIGATIONÄRE einschränkt (wie beispielsweise die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Damit ein solcher Beschluss auch für die nicht zustimmenden OBLIGATIONÄRE wirksam und verbindlich wird, muss dieser zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Für Beschlüsse, welche die Rechte der OBLIGATIONÄRE nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen sehen strengere Anforderungen vor.

2.15 Gesetzesänderungen, etc.

Die ANLEIHEBEDINGUNGEN und dieser PROSPEKT (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Parteien) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses PROSPEKTS in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, was die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung, einer Rechtsprechung oder einer behördlichen Umsetzung in der Praxis in der Schweiz, welche nach dem Datum dieses PROSPEKTS eintritt, sein werden. Weiter kann auch nicht vorausgesagt werden, ob dies die Zahlungsfähigkeit der EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN oder der Wert der OBLIGATIONEN beeinflussen würde.

2.16 Das Risiko, dass Interessenkonflikte nicht gebührend adressiert werden, kann den Wert der OBLIGATIONEN negativ beeinflussen

Die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die MANAGERS können auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die OBLIGATIONEN involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Es besteht ein Risiko, dass solche Transaktionen andere Investoren negativ tangieren, da solche Transaktionen einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN haben können.

Die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die MANAGERS erhalten unter Umständen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die OBLIGATIONEN und weder die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften noch die MANAGERS verpflichten sich, diese Informationen potenziellen Investoren und OBLIGATIONÄREN zugänglich zu machen. Solche Umstände können zu Interessenkonflikten führen und können einen Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN haben.

2.17 Keine Sicherheit darüber, dass sich ein Handel mit den OBLIGATIONEN entwickeln wird

Die OBLIGATIONEN werden neu ausgegeben und haben keinen etablierten Handelsmarkt. Auch wenn die OBLIGATIONEN an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert werden, besteht das Risiko, dass sich nie ein (liquider) Handelsmarkt entwickeln wird. Auch wenn sich ein aktiver Handelsmarkt entwickeln sollte hat keine Partei (auch nicht die MANAGERS) eine Verpflichtung, die Liquidität im Handelsmarkt aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handelsmarkt sowie die Marktpreise der OBLIGATIONEN dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der EMITTENTIN, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von OBLIGATIONEN haben, fluktuieren. Entsprechend ist es möglich, dass OBLIGATIONÄRE nicht in der Lage sein werden, die OBLIGATIONEN ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investments mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

2.18 Risiko Hedging Transaktionen

Die Möglichkeit, das Risiko in Bezug auf die OBLIGATIONEN im Rahmen von Hedging Transaktionen während der Laufzeit der OBLIGATIONEN zu eliminieren oder zu beschränken ist primär von den Marktbedingungen und den Bedingungen der entsprechenden Absicherung abhängig. Entsprechend besteht das Risiko, dass solche Hedging Transaktionen nur zu unattraktiven Marktpreisen abgeschlossen werden (soweit ein Abschluss überhaupt möglich ist) und entsprechende Verluste entstehen können.

Potenzielle Investoren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der OBLIGATIONEN Transaktionen abschliessen können, unter denen sie das Risiko betreffend die OBLIGATIONEN limitieren oder ganz übertragen können.

2.19 Offenlegung von Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Platzierung von OBLIGATIONEN können die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die MANAGERS direkt oder indirekt Vertriebsentschädigungen in nicht vorhersehbarer Höhe an Drittparteien (zum Beispiel Vermögensverwalter oder Distributoren) zahlen oder von solchen Gebühren erhalten (insbesondere Gebühren im Zusammenhang mit der Platzierung der OBLIGATIONEN). Potenzielle Investoren müssen sich bewusst sein, dass die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die MANAGERS solche Gebühren ganz oder teilweise für sich behalten können.

2.20 Weitere Faktoren, welche den Wert der OBLIGATIONEN beeinflussen

Der Wert der OBLIGATIONEN ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren, einschliesslich Schwankungen der Kapitalquoten. Mehrere Faktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der OBLIGATIONEN haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Faktoren und dem Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN hier keine Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der OBLIGATIONEN ist von der Bonität der EMITTENTIN (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass OBLIGATIONÄRE die OBLIGATIONEN nicht oder nur mit einem (substanzialen) Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

2.21 Keine Beratung

Weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung, potenzielle Investoren über die Risiko- und Investitionsüberlegungen (so wie sie sich im relevanten Zeitpunkt präsentieren könnten), welche bei einem Investment in die OBLIGATIONEN anzustellen sind, zu beraten.

2.22 Keine Verantwortung für Rechtmässigkeit eines Investments

Weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung für die Rechtmässigkeit des Investments in OBLIGATIONEN durch einen Investor; insbesondere hat und übernimmt weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft irgendeine Verantwortung für (i) die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit von Ankäufen der OBLIGATIONEN durch einen Investor noch für (ii) das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor (bei diesen Transaktionen).

Abschnitt IV: Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlage

Die EMITTENTIN begibt die ANLEIHE gemäss einem Beschluss des Verwaltungsrats der EMITTENTIN vom 14. Juni 2021.

Angaben über das Angebot

Gestützt auf den am 26. Juli 2021 zwischen der EMITTENTIN und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossenen Anleihevertrag, überlässt die EMITTENTIN diese ANLEIHE der Zürcher Kantonalbank und der Glarner Kantonalbank (zusammen die **MANAGERS**), welche diese zu einem Preis von 100.353 % des Nominalbetrags der ANLEIHE, abzüglich Kommissionen, fest übernehmen. Die MANAGERS behalten sich das Recht vor, die ANLEIHE teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen. Der Platzierungspreis wird abhängig von Angebot und Nachfrage festgelegt.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös dieser ANLEIHE von CHF 149'839'000 wird von der EMITTENTIN für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet.

Zahlstelle

Die EMITTENTIN hat die Zürcher Kantonalbank als Zahlstelle (die **ZAHLSTELLE**) mit der Durchführung der Zahlungen unter den OBLIGATIONEN mandatiert.

Mitteilungen

Mitteilungen der EMITTENTIN werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Mitteilungen an die OBLIGATIONÄRE erfolgen gemäss Bedingung 12 (*Mitteilungen*) der ANLEIHEBEDINGUNGEN.

Wertpapierkennnummer

Die Valorennummer der ANLEIHE ist 111 822 338 und die International Securities Identification Number (ISIN) der ANLEIHE ist CH1118223382.

Vertreterin und Angaben über die Handelszulassung

Die Zürcher Kantonalbank (in dieser Funktion auch **LISTING AGENT**) als anerkannte Vertreterin gemäss Artikel 58a des Kotierungsreglementes der SIX Swiss Exchange AG, (**SIX SWISS EXCHANGE**) wurde von der EMITTENTIN mit der Kotierung der ANLEIHE an der SIX SWISS EXCHANGE beauftragt.

Die provisorische Zulassung der ANLEIHE zum Handel an der SIX SWISS EXCHANGE erfolgt voraussichtlich am 27. Juli 2021. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die OBLIGATIONEN zurückgezahlt werden.

Verantwortung für den PROSPEKT

Die Glarner Kantonalbank, Glarus, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses PROSPEKTES und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN

Allgemeine Angaben

Firma, Sitz, Ort	<p>Glarner Kantonalbank</p> <p>Der Sitz und die Hauptverwaltung der EMITTENTIN befinden sich an der Hauptstrasse 21 in 8750 Glarus.</p>
Gründung, Dauer	<p>Die EMITTENTIN wurde ursprünglich mit Beschluss der Landsgemeinde am 6. Mai 1883 gegründet.</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt (Art. 1 Ziff. 3 der Statuten).</p>
Rechtsordnung, Rechtsform	<p>Schweizer Recht</p> <p>Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen öffentlichen Rechts des Kantons Glarus.</p>
Zweck	<p>Die EMITTENTIN betreibt im Einklang mit dem KANTONALBANKGESETZ und Art. 2 der Statuten der EMITTENTIN vom 29. April 2016 die Tätigkeit einer gewinnorientierten Universalbank. Sie tätigt alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen. Die EMITTENTIN betreibt ferner den Effektenhandel.</p> <p>Sie trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen.</p> <p>Sie kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen.</p> <p>Sie kann zur Erfüllung des Geschäftszweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Kooperationen und Beteiligungen eingehen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.</p>
Register	<p>Die EMITTENTIN ist seit dem 1. Januar 1884 im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen (CHE-108.954.719).</p>
Konzern	<p>Es bestehen keine wesentlichen nicht konsolidierten Beteiligungen und keine Mehrheitsbeteiligungen.</p> <p>Für weitere Angaben vgl. Geschäftsbericht 2020 (welcher per Verweis in diesen PROSPEKT inkorporiert ist), «7 Angaben der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält», Seite 69.</p>

Angaben über die Organe

Verwaltungsrat / Geschäftsleitung	Verwaltungsrat <p>Die nachfolgend aufgeführten Personen sind per Datum dieses PROSPEKTS Mitglieder des Verwaltungsrats der EMITTENTIN:</p>
--	---

Martin Leutenegger	Präsident
Dr. Urs P. Gnos	Vizepräsident
Benjamin Mühlemann	Mitglied
Rudolf Stäger	Mitglied
Sonja Stirnimann	Mitglied
Dominic Rau	Mitglied
Dr. Konrad Heinrich Marti	Mitglied

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates lautet wie folgt: Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus

Geschäftsleitung

Die nachfolgend aufgeführten Personen sind per Datum dieses PROSPEKTS Mitglieder der Geschäftsleitung der EMITTENTIN:

Sven Wiederkehr	Vorsitzender der Geschäftsleitung
Patrik Gallati	Bereichsleiter Unternehmenssteuerung
Michaela Ernst	Bereichsleiterin Kreditfabrik
Dr. Roland Wickart	Bereichsleiter Finanz & Logistik
Dr. Rolf Widmer	Bereichsleiter Vertrieb

Die Geschäftsadresse der Geschäftsleitung lautet wie folgt: Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. amtet derzeit:

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Sie ist mit der Nummer 500003 im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt.

Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeit

Die EMITTENTIN bietet die banküblichen Dienstleistungen an und berücksichtigt in ihrer Geschäftstätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise, der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

Patente und Lizenzen

Es bestehen keine Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es bestehen keine substanziellen Verfahren, welche von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der EMITTENTIN sind. Die EMITTENTIN hat für sämtliche Verfahren aus heutiger Sicht ausreichend Rückstellungen gebildet.

Kapital

Kapitalstruktur

Das Aktienkapital beträgt CHF 115 Mio. und ist eingeteilt in 11.5 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, welche an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sind. Die Namenaktien sind voll liberiert und werden zu 68.26 % vom Kanton Glarus gehalten 31.74 % der Namenaktien liegen breit gestreut bei Publikumsaktionären. Jede Namenaktie verfügt über eine Stimme und ist zu gleichen Teilen dividendenberechtigt.

Die EMITTENTIN hat kein genehmigtes Aktienkapital.

Gemäss Art. 5a der Statuten hat die EMITTENTIN ein bedingtes Aktienkapital von CHF 20 Mio. für die Ausgabe von maximal 2 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, zwecks Schaffung von Wandelrechten im Rahmen der Kapitalverstärkungstransaktion in Form von nachrangigen Wandeldarlehen. Zum Bezug der durch Ausübung der Wandelrechte neu ausgegebenen Aktien sind die jeweiligen Inhaber der Wandelrechte berechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Wandelrechte sind gemäss Statuten bis spätestens 31. Dezember 2021 zu einem Wandelpreis von CHF 20 pro Aktie ausübbar. Vorbehalten bleibt eine Reduktion aus Verwässerungsschutz. Der Verwaltungsrat der EMITTENTIN ist im Übrigen ermächtigt, nach freiem Ermessen die Wandelbedingungen und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen und nicht ausgeübte Vorwegzeichnungsrechte zeichnungswilligen Dritten nach freiem Ermessen zuzuweisen.

Die EMITTENTIN hat weder Partizipations- noch Genussscheine emittiert.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Die EMITTENTIN konnte mittels nachrangiger Wandeldarlehen mit zehnjähriger Laufzeit, welche ihr von acht Kantonalbanken gewährt wurden, per Ende 2011 ihre eigenen Mittel mit CHF 40 Mio. stärken. Nach Ablauf der Laufzeit können die darlehensgebenden Kantonalbanken per 28. Dezember 2021 je einzeln entweder ihren Darlehensbetrag zurückfordern oder ihn in zusätzliche Aktien der EMITTENTIN wandeln, was zur Ausgabe von maximal 2 Mio. neuen Aktien der EMITTENTIN führen würde. Darüber hinaus hat die EMITTENTIN keine ausstehenden Wandelanleihen oder Optionen.

Die EMITTENTIN hat folgende Anleihen ausgegeben, welche allesamt an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sind:

Art	Nennwert	Zinssatz	Verfalldatum	Nächstes Call-Datum
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	1.000 %	21.09.2022	–
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	0.050 %	06.12.2024	–
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	0.150 %	26.09.2025	–
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	0.400 %	30.11.2026	–
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	0.375 %	26.02.2027	–
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	0.000 %	06.09.2028	–
Obligationenanleihe	CHF 100 Mio.	0.000 %	16.10.2029	–
Obligationenanleihe	CHF 150 Mio.	0.250 %	13.04.2035	–
Additional Tier 1 Anleihe	CHF 100 Mio.	2.625 %	Unbefristet	15.05.2024
Additional Tier 1 Anleihe	CHF 100 Mio.	2.000 %	Unbefristet	27.01.2022

Eigene Beteiligungsrechte Die EMITTENTIN besitzt keine eigenen Beteiligungsrechte.

Dividenden	Finanzjahr	2020	2019	2018	2017	2016
Dividende in CHF pro Aktie		1.10	1.10	1.00	0.90	0.80

Rating Die Ratingagentur Standard & Poor's (**S&P**) hat am 28. Januar 2021 das Emittenten-Rating (Issuer Credit Rating) der Glarner Kantonalbank von AA– mit negativem Ausblick bestätigt.

Angaben zum jüngsten Geschäftsgang und den wesentlichen Geschäftsaussichten

Das Finanzjahr 2020 konnte mit einer erneuten Geschäftsvolumen- und Gewinnsteigerung abgeschlossen werden. Weiter wird auf die Medienmitteilung vom 9. Februar 2021 betreffend Jahresergebnis der EMITTENTIN per 31.12.2020 und die Medienmitteilung vom 21. April 2021 betreffend das Quartalsergebnis per 31. März 2021 verwiesen, welche beide per Verweis in diesen PROSPEKT inkorporiert sind. Für das Finanzjahr 2021 erwartet die EMITTENTIN eine Fortsetzung der Wachstumsdynamik.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den wesentlichen Geschäftsaussichten der EMITTENTIN mit Unsicherheit behaftet sind.

Jahresabschlüsse

Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellte und von der Revisionsgesellschaft geprüften Jahresabschlüssen (inkl. Bericht der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG) ist im Geschäftsbericht 2020, der per Verweis in diesen PROSPEKT inkorporiert ist.

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses ist der 31. Dezember 2020.

Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem 31. Dezember 2020 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben, die nicht in diesem PROSPEKT (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) offengelegt sind.

Abschnitt VI: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen der Tier 2 Anleihe

Die Bestimmungen der Tier 2 Anleihe (die **ANLEIHE**), emittiert durch die Glarner Kantonalbank, Glarus (die **EMITTENTIN**), sind wie folgt (zusammen die **ANLEIHEBEDINGUNGEN**):

1. Definierte Begriffe

Begriffe, welche in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN in Kapitälchen geschrieben sind, haben die diesen Begriffen in Bedingung 17 (*Definitionen*) dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2. NENNWERT und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der OBLIGATIONEN

- (a) Die ANLEIHE wird in einem Gesamtnennwert von CHF 150'000'000 ausgegeben und ist eingeteilt in 30'000 Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **OBLIGATION** und zusammen die **OBLIGATIONEN**).
- (b) Die EMITTENTIN behält sich das Recht vor, den Betrag dieser ANLEIHE jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen ohne Zustimmung der Gläubiger der OBLIGATIONEN (die **OBLIGATIONÄRE**) aufzustocken.
- (c) Die OBLIGATIONEN werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die EMITTENTIN die OBLIGATIONEN in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (die **VERWAHRUNGSSTELLE**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der VERWAHRUNGSSTELLE und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der VERWAHRUNGSSTELLE werden die OBLIGATIONEN zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (**BUCHEFFEKTE**).
- (d) Solange die OBLIGATIONEN BUCHEFFEKTE darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden OBLIGATIONEN in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.
- (e) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die EMITTENTIN noch die OBLIGATIONÄRE haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (f) Die Unterlagen der VERWAHRUNGSSTELLE bestimmen die Anzahl OBLIGATIONEN, welche durch jeden Teilnehmer der VERWAHRUNGSSTELLE gehalten wird. In Bezug auf OBLIGATIONEN, die BUCHEFFEKTE darstellen, gelten diejenigen Personen als OBLIGATIONÄRE, welche die OBLIGATIONEN in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, beziehungsweise im Falle von VERWAHRUNGSSTELLEN, welche die OBLIGATIONEN in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.

3. Zins

Die OBLIGATIONEN werden vom (ausschliesslich) 28. Juli 2021 (das **AUSGABEDATUM**) bis zum (einschliesslich) 28. Juli 2031 (das **FÄLLIGKEITSDATUM**) zu einem Zinssatz von 1.00 % p.a. verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 28. Juli eines jeden Jahres, erstmals am 28. Juli 2022 (je ein **ZINSAHLUNGSTAG**).

4. Rückzahlung und Rückkäufe

4.1 Rückzahlung am FÄLLIGKEITSDATUM

Vorbehältlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäss Bedingung 4.2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder eines bedingten Forderungsverzichts gemäss Bedingung 9 (*Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV*) werden die Obligationen am Fälligkeitsdatum zum Nennwert zurückgezahlt.

4.2 Vorzeitige Rückzahlung

Die EMITTENTIN hat das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht lediglich einzelne davon):

- (a) am 28. Juli 2026;
- (b) im Falle einer STEUERLICHEN ÄNDERUNG; oder
- (c) im Falle einer REGULATORISCHEN ÄNDERUNG,

jeweils zum NENNWERT zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung gemäss Absätzen (a) und (b) oben bedürfen (falls dannzumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der AUFSICHTSBEHÖRDE.

Die EMITTENTIN hat eine vorzeitige Rückzahlung den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss Bedingung 12 (*Mitteilungen*) mitzuteilen. Die betreffende Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

Eine **STEUERLICHE ÄNDERUNG** liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser ANLEIHE von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die EMITTENTIN als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies (in jedem der Fälle (a) oder (b)) von der EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine **REGULATORISCHE ÄNDERUNG** liegt vor, falls die EMITTENTIN nach ihrer eigenen Einschätzung (a) diese ANLEIHE nicht oder nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (Tier 2) gemäss den NATIONALEN REGULARIEN anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese ANLEIHE einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim AUSGABEDATUM (jedoch in beiden Fällen (a) oder (b) aus anderen Gründen als einer Amortisierung in den letzten fünf Jahren vor der Endfälligkeit gemäss Art. 30 Abs. 2 der EIGENMITTELVERORDNUNG).

4.3 Käufe durch die Emittentin

Die EMITTENTIN kann mit Zustimmung der AUFSICHTSBEHÖRDE jederzeit börslich oder ausserbörslich und zu jedem Preis OBLIGATIONEN kaufen und diese nach ihrer Wahl halten, weiterveräussern oder vernichten. Die Zustimmung der AUFSICHTSBEHÖRDE ist nicht erforderlich für Käufe:

- (a) im Zusammenhang mit Aufträgen und auf Rechnung von Kunden der EMITTENTIN;
- (b) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck; oder
- (c) mit allfälligen Market-Making-Aktivitäten in Bezug auf die OBLIGATIONEN.

5. Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen unter den OBLIGATIONEN werden am Datum der Fälligkeit dieser Zahlung durch die EMITTENTIN über die VERWAHRUNGSSTELLE an die OBLIGATIONÄRE überwiesen. Fällt das Datum einer solchen Zahlung der EMITTENTIN nicht auf einen BANKARBEITSTAG, so ist die EMITTENTIN verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Datum der Fälligkeit folgenden BANKARBEITSTAG zu leisten; die OBLIGATIONÄRE haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.
- (b) Die EMITTENTIN kann eine schweizerische Bank als Hauptzahlstelle mit der Durchführung der Zahlungen unter den OBLIGATIONEN beauftragen. Die Beauftragung einer Hauptzahlstelle sowie die Ersetzung oder Kündigung der Hauptzahlstelle ist den OBLIGATIONÄREN gemäss Bedingung 12 (*Mitteilungen*) mitzuteilen. Solange eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der OBLIGATIONÄRE als erfüllt und befreien die EMITTENTIN von dieser Zahlungsverpflichtung.

6. Verjährung

Gemäss per AUSGABEDATUM geltendem Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

7. Steuern

Alle Zahlungen unter dieser ANLEIHE erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Weder die EMITTENTIN noch eine allfällige Hauptzahlstelle oder sonst eine Partei ist verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN nicht vorgesehene Entschädigung an die OBLIGATIONÄRE zu entrichten.

Per AUSGABEDATUM sind Zinszahlungen unter dieser ANLEIHE von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

8. Status, Nachrangigkeit und Verzicht auf Staatsgarantie

8.1 Status

Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN, welche untereinander *pari passu* rangieren. Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt.

8.2 Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der EMITTENTIN erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die EMITTENTIN eröffnet wird, rangieren die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegen die EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN wie folgt:

- (a) nachrangig (i) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der EMITTENTIN und (ii) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der EMITTENTIN, mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der EMITTENTIN unter GLEICHRANGIGEN INSTRUMENTEN und Forderungen, die gemäss Absatz (c) unten nachrangig sind;
- (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der EMITTENTIN unter GLEICHRANGIGEN INSTRUMENTEN; und
- (c) vorrangig zu Forderungen gegenüber der EMITTENTIN, welche nach ihren Bedingungen tiefer subordiniert sind als die Forderungen unter dieser ANLEIHE, wie z.B. Forderungen von Gläubigern unter ADDITIONAL TIER 1 INSTRUMENTEN, und vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der EMITTENTIN.

9. Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV

- (a) Wenn die AUFSICHTSBEHÖRDE den Eintritt eines PONV erklärt, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der OBLIGATIONÄRE unter dieser ANLEIHE (**BEDINGTER FORDERUNGSVERZICHT**). Weder der Eintritt eines PONV noch der resultierende Forderungsverzicht stellen einen Verzugsfall (*event of default*) der EMITTENTIN unter diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN oder für irgendwelche andere Zwecke dar.
- (b) Die EMITTENTIN teilt den OBLIGATIONÄREN einen Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV gemäss Bedingung 12 (*Mitteilungen*) mit.
- (c) **PONV** heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder:
 - (i) die AUFSICHTSBEHÖRDE der EMITTENTIN mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser ANLEIHE (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist,

um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder

- (ii) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung, der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Glarus erhalten hat.

(d) AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG bedeutet:

- (i) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der EMITTENTIN verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der AUFSICHTSBEHÖRDE die EMITTENTIN insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
- (ii) in Bezug auf den Kanton Glarus, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (C) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der EMITTENTIN verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der AUFSICHTSBEHÖRDE die EMITTENTIN insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der AUFSICHTSBEHÖRDE schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

10. Keine Verrechnung

Kein OBLIGATIONÄR kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den OBLIGATIONEN hat, mit Ansprüchen, welche die EMITTENTIN gegen den OBLIGATIONÄR hat, verrechnen. Die EMITTENTIN kann keine Ansprüche, die sie gegen OBLIGATIONÄRE hat, mit ihren Verpflichtungen unter dieser ANLEIHE verrechnen.

11. Verzug

- (a) Die Zahlungsunfähigkeit der EMITTENTIN, der Konkurs der EMITTENTIN sowie die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die EMITTENTIN stellen je einen Verzugsfall dar.
- (b) Im Falle des Eintritts eines Verzugsfalles hat jeder OBLIGATIONÄR, vorbehältlich des Eintritts eines BEDINGTEN FORDERUNGSVERZICHTS gemäss Bedingung 9 (*Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV*), nach freiem Ermessen die Möglichkeit, seine OBLIGATIONEN vorzeitig fällig zu stellen. Die von der vorzeitigen Fälligkeit erfassten OBLIGATIONEN werden mit der entsprechenden Mitteilung an die EMITTENTIN zum NENNWERT zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) Tag der Mitteilung aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zur Rückzahlung fällig.

12. Mitteilungen

- (a) Solange diese Anleihe an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die EMITTENTIN alle diese ANLEIHE betreffenden Mitteilungen entweder (i) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com), wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notice.html publiziert werden, oder (ii) anderweitig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regularien der SIX Swiss Exchange.

- (b) Falls diese ANLEIHE nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die EMITTENTIN alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen auf ihrer Website unter www.glkb.ch.

13. Kotierung

Die EMITTENTIN wird die Kotierung dieser ANLEIHE an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die EMITTENTIN ist bestrebt, die Kotierung der OBLIGATIONEN an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit der OBLIGATIONEN aufrechtzuerhalten.

14. Änderungen

- (a) Die EMITTENTIN kann einseitig jegliche Anpassungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN vornehmen, vorausgesetzt, dass (a) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der OBLIGATIONÄRE nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (ii) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.
- (b) Die EMITTENTIN muss eine gemachte Änderung gemäss Bedingung 14 (*Änderungen*) den OBLIGATIONÄREN gemäss Bedingung 12 (*Mitteilungen*) mitteilen. Eine solche Änderung der ANLEIHEBEDINGUNGEN ist für alle OBLIGATIONÄRE bindend.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Diese ANLEIHEBEDINGUNGEN sowie die darunter ausgegebenen OBLIGATIONEN unterstehen materiellem schweizerischem Recht.
- (b) Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den ANLEIHEBEDINGUNGEN und den OBLIGATIONEN sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig; Gerichtsstand ist Zürich 1.

16. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

17. Definitionen

ADDITIONAL TIER 1 INSTRUMENT bedeutet eine Anleihe der EMITTENTIN, die gemäss den NATIONALEN REGULARIEN als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) angerechnet werden kann.

ANLEIHE hat die diesem Begriff in der Präambel zugewiesene Bedeutung.

ANLEIHEBEDINGUNGEN hat die diesem Begriff in der Präambel zugewiesene Bedeutung.

AUFSICHTSBEHÖRDE bedeutet die für die Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der auf die EMITTENTIN anwendbaren Eigenmittelvorschriften zuständige Schweizer Aufsichtsbehörde (zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Anleihe die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA).

AUSGABEDATUM hat die diesem Begriff in Bedingung 3 (*Zins*) zugewiesene Bedeutung.

AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG hat die diesem Begriff in Bedingung 9 (*Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV*) zugewiesene Bedeutung.

BANKARBEITSTAG bedeutet ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich und Glarus ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

BEDINGTER FORDERUNGSVERZICHT hat die diesem Begriff in Bedingung 9 (*Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV*) zugewiesene Bedeutung.

BUCHEFFEKTEN hat die diesem Begriff in Bedingung 2 (*NENNWERT und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der OBLIGATIONEN*) zugewiesene Bedeutung.

CHF bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

EIGENMITTELVERORDNUNG bedeutet die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierhäuser vom 1. Juni 2012 (SR 952.03).

EMITTENTIN bedeutet Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus, registriert im Handelsregister des Kantons Glarus unter Nummer CHE-108.954.719.

FÄLLIGKEITSDATUM hat die diesem Begriff in Bedingung 3 (*Zins*) zugewiesene Bedeutung.

GLEICHRANGIGE INSTRUMENTE bedeutet (i) TIER 2 INSTRUMENTE und (ii) sämtliche anderen Verpflichtungen der EMITTENTIN, welche gemäss deren Bedingungen oder anderweitig *pari passu* mit den OBLIGATIONEN rangieren.

KANTONALBANKGESETZ heisst das Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz), erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2003 und wie von Zeit zu Zeit angepasst.

LISTING AGENT heisst ZKB, mandatiert als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX SWISS EXCHANGE, zum Zwecke des Einreichens des Kotierungsgesuches (zusammen mit dem Gesuch um provisorische Zulassung) für die Obligationen an der SIX SWISS EXCHANGE.

MANAGERS heisst die Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus, CHE 108.954.719 und die ZKB, jeweils in ihren Funktionen als Managers, und einzeln je ein **MANAGER**.

NATIONALE REGULARIEN bedeutet (a) die jeweils geltenden schweizerischen Banken und Eigenmittelvorschriften und (b) die jeweils durch den Bundesrat oder die AUFSICHTSBEHÖRDE erlassenen Eigenmittelvorschriften einschliesslich deren Auslegung durch die AUFSICHTSBEHÖRDE oder irgendeine andere zuständige schweizerische Behörde, welche auf die Emittentin direkt anwendbar sind.

NENNWERT bedeutet den ursprünglichen Nennwert von CHF 5'000 pro OBLIGATION.

OBLIGATION oder **OBLIGATIONEN** hat die diesem Begriff in Bedingung 2 (*NENNWERT und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der OBLIGATIONEN*) zugewiesene Bedeutung.

OBLIGATIONÄR hat die diesem Begriff in Bedingung 2 (*NENNWERT und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der OBLIGATIONEN*) zugewiesene Bedeutung.

PONV hat die diesem Begriff in Bedingung 9 (*Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV*) zugewiesene Bedeutung.

REGULATORISCHE ÄNDERUNG hat die diesem Begriff in Bedingung 4.2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

SCHWEIZERISCHE PRÜFSTELLE heisst SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich.

SIX SWISS EXCHANGE heisst SIX Swiss Exchange AG, Hardturmstrasse 201, CH-8005 Zürich, CHE-106.787.008, oder jede Nachfolgeorganisation.

STEUERLICHE ÄNDERUNG hat die diesem Begriff in Bedingung 4.2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

TIER 2 INSTRUMENT bedeutet eine Anleihe der EMITTENTIN, die gemäss den NATIONALEN REGULARIEN als Ergänzungskapital (Tier 2) angerechnet werden kann.

VERWAHRUNGSSTELLE hat die diesem Begriff in Bedingung 2 (*NENNWERT und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der OBLIGATIONEN*) zugewiesene Bedeutung.

ZINSAHLUNGSTAG hat die diesem Begriff in Bedingung 3 (*Zins*) zugewiesene Bedeutung.

ZKB heisst Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, CHE-108.954.607.

Abschnitt VII: Schweizerische Steueraspekte

Allgemeiner Hinweis

Nachfolgendes ist eine Zusammenfassung dessen, wie die EMITTENTIN die Besteuerung der ANLEIHE gemäss einschlägigem Recht und Praxis versteht (Stand Datum der ANLEIHEBEDINGUNGEN). Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen stellen keine Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater wegen der steuerlichen Folgen aufgrund des Haltens der ANLEIHE unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände zu Rate zu ziehen. Die OBLIGATIONÄRE sind für alle gegenwärtigen und künftigen Steuern und Abgaben, welche sich aus einer Investition in die ANLEIHE ergeben, selbst verantwortlich.

Die EMITTENTIN lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf allfällige Steuerfolgen für die OBLIGATIONÄRE ab, unabhängig davon, ob letztere Steuerdomizil in der Schweiz haben oder nicht.

Verrechnungssteuer

Die unter der ANLEIHE zu zahlenden Zinsen sind nach Art. 5 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die OBLIGATIONEN unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die AUFSICHTSBEHÖRDE FINMA die ANLEIHE im Hinblick auf die Erfüllung der regulatorischen Erfordernisse genehmigt haben. Die EMITTENTIN hat eine entsprechende Genehmigung erhalten und, gestützt auf diese, eine Bestätigung der ESTV für die Ausnahme der OBLIGATIONEN von der Verrechnungssteuer.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der OBLIGATIONEN am Liberierungsdatum an die erstmaligen Inhaber sowie die Rücknahme zur Tilgung der OBLIGATIONEN unterliegen nicht der Umsatzabgabe (Primärmarkt). Der nachfolgende Handel von OBLIGATIONEN im Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe zum Satz von 0.15 %, wenn ein Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahme anwendbar ist und keine Ausnahme in Bezug auf eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien zutrifft. Vorbehältlich von Ausnahmen, wird die Umsatzabgabe den an einem Umsatz beteiligten Vertragsparteien üblicherweise je zur Hälfte belastet. Sekundärmarkttransaktionen von OBLIGATIONEN bei denen weder der Verkäufer noch der Käufer der OBLIGATIONEN in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig ist, unterliegen der Umsatzabgabe nicht.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei Emission der ANLEIHE durch die SIX SWISS EXCHANGE eine Emissionsgebühr von 0.01 % des Nennwerts der Emission erhoben wird, welche durch die EMITTENTIN zu bezahlen ist.

Einkommensbesteuerung

OBLIGATIONEN, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher seine OBLIGATIONEN zugeordnet werden, unterliegt bezüglich dieser OBLIGATIONEN in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. oben «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer; vgl. unten «Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen» für eine Zusammenfassung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen durch die Schweiz; vgl. unten «Foreign Account Tax Compliance Act» für eine Zusammenfassung über die Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act durch die Schweiz).

OBLIGATIONEN, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher OBLIGATIONEN im Privatvermögen hält, erzielt jeweils in Höhe des Zinsbetrags in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in welcher er die entsprechende Zinszahlung vereinnahmt. Ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn gilt demgegenüber als steuerfreier privater

Kapitalgewinn. Korrespondierend gilt ein bei Veräusserung oder einem BEDINGTEN FORDERUNGSVERZICHT erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht abgezogen werden kann.

Für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für steuerliche Zwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten, sind die nachfolgenden Ausführungen unter «OBLIGATIONEN, welche in Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden sowie von natürlichen Personen, welche als Effekthändler qualifizieren, gehalten werden» massgeblich.

OBLIGATIONEN, welche im Schweizer Geschäftsvermögen sowie von natürlichen Personen, welche als Effekthändler qualifizieren, gehalten werden

Natürliche Personen, welche OBLIGATIONEN in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, sowie in der Schweiz ansässige, steuerpflichtige juristische Personen und ausländische juristische Personen, welche Obligationen über eine schweizerische Betriebsstätte halten, müssen die vollen Zinszahlungen sowie allfällige Kapitalgewinne oder -verluste aus der Veräusserung oder Rückgabe von Obligationen oder aus einem BEDINGTEN FORDERUNGSVERZICHT in ihrer Erfolgsrechnung in der entsprechenden Steuerperiode verbuchen und werden auf dem Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode besteuert.

Dieselbe steuerliche Behandlung findet Anwendung auf in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des FATCA-Abkommens erfolgt in der Schweiz so, dass schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde melden. Das Abkommen stellt sicher, dass Konten von US-Personen bei Schweizer Finanzinstituten den US-Steuerbehörden entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz (DBA) offengelegt werden. Am 20. September 2019 ratifizierten die Schweiz und die Vereinigten Staaten das Protokoll von 2009 zur Änderung des DBA. Mit dem anschliessenden Austausch der Ratifikationsurkunden trat das geänderte DBA in Kraft. Das geänderte DBA führt einen Mechanismus für den Informationsaustausch in Steuersachen auf Anfrage zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ein, der den internationalen Standards entspricht und es den Vereinigten Staaten erlaubt, für Zeiträume ab dem 30. Juni 2014 Gruppenanträge unter dem FATCA betreffend nicht zustimmende US-Konten und nicht zustimmende nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute zu stellen.

Zudem genehmigte der Schweizerische Bundesrat am 8. Oktober 2014 ein Verhandlungsmandat für Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Hinblick auf eine Änderung der derzeitigen auf der direkten Meldung basierenden Regelung in eine Regelung, bei der die relevanten Informationen an die ESTV übermittelt werden, die ihrerseits die Informationen an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Es ist derzeit nicht bekannt, wann die Verhandlungen weitergeführt werden und wann ein neues Regime in Kraft treten wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen abgeschlossen, welches auf alle Mitgliedstaaten anwendbar ist. Des Weiteren hat die Schweiz die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) abgeschlossen und eine Reihe von bilateralen AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten, die meisten gestützt auf das MCAA. Gestützt auf diese Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, sammelt die Schweiz Informationen über finanzielle Vermögenswerte, gegebenenfalls auch OBLIGATIONEN, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, in Konten oder Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz gehalten werden, und tauscht diese Informationen mit dem betreffenden Vertragsstaat aus. Eine aktuelle Liste der in Kraft stehenden und der unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen AIA-Abkommen, bei denen die Schweiz Vertragspartei ist, findet sich auf der Webseite des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen SIF.

